



iv|ai be

IV-Stelle Kanton Bern

Wir eröffnen Menschen Chancen



Gliederung des Referates

- Die IV-Stelle Kanton Bern
- Prozess und Leistungen
- Bedeutung der Arztberichte



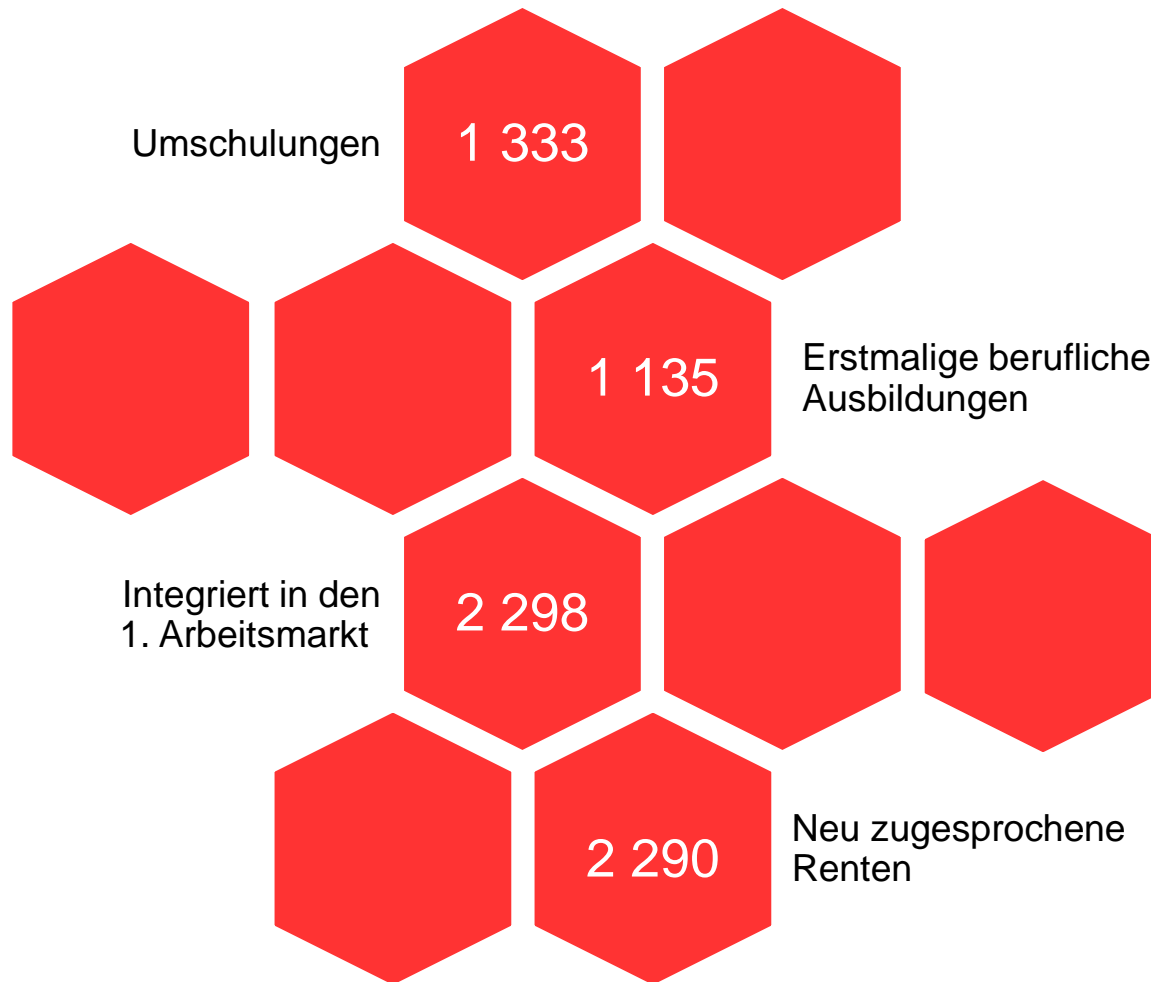
Die IV-Stelle Kanton Bern

Kurzporträt

- Selbständige öffentlich rechtliche Anstalt
- 416 Mitarbeitende
- Hauptsitz:
Scheibenstrasse 70, Bern
- Zweigstellen in Biel,
Burgdorf und Thun



Die wichtigsten Zahlen 2016





Prozesse und Leistungen der
Invalidenversicherung

- Frühintervention

- Wiedereingliederung

- Integration

- Maßnahmen

Früherfassung (FE)

- Frühzeitiges Einschalten der IV um keine Chancen zu verpassen (nach AUF von 30 Tagen)
- Zuständigkeit IV in unklaren Situationen abklären
- Verschiedene Stellen, wie z.B. Ärztinnen und Ärzte sind zur Meldung berechtigt
- Meldung kann helfen «Widerstände» bei Patientinnen und Patienten («Ich bin kein Fall für die IV») zu überwinden
- In klaren Situationen grundsätzlich direkt «richtige» Anmeldung durch die versicherte Person

Analyse, Beratung, Planung

- Potenzial erkennen
- Sorgf. Analyse der Situation



- Unter Einb. aller Beteiligten optimale Lösung für die versicherte Person anstreben

Frühintervention

- Phase zwischen Anmeldung und Entscheid über Zuständigkeit
- Bei 90 % der Anmeldungen mit Eingliederungspotenzial führen wir innerhalb von 30 Tagen ein erstes Gespräch
- Wir stehen Betrieb und versicherter Person für Beratungen zur Verfügung und
- sprechen schnell und unbürokratisch Leistungen, wie Anpassungen am Arbeitsplatz oder Ausbildungskurse zu
- Wenn Zuständigkeit geklärt ist erfolgt ein Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen

Berufliche Eingliederung

- Integrationsmassnahmen
- Arbeitsvermittlung
- Umschulung
- Erstmalige berufliche Ausbildung (Mehrkosten)

Integrationsmassnahmen

- Vorbereitung auf berufliche Eingliederung
- Sozialberufliche Rehabilitation
 - Belastbarkeitstraining
 - Aufbautraining
 - Support am Arbeitsplatz
- Beschäftigungsmassnahmen
- Taggeld

Arbeitsvermittlung

- Erhalt bisheriger Arbeitsplatz
- Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes
- Beratung versicherte Person und Arbeitgebende
- Grundsätzlich kein Taggeld, aber...



Anreize für Arbeitgebende

- Rekrutierung einfach und günstig
- Arbeitsversuch
- Einarbeitungszuschuss
- Entschädigung für Beitragserhöhung
- Beratung bis zu 3 Jahre

Umschulung

- Neue Tätigkeit / neuer Beruf
- Abgrenzung zu Arbeitsvermittlung:
Erwerbseinbusse von ca. 20 Prozent
- Gleichwertigkeit alt / neu
- Ausbildungskosten, Reise- und Verpflegungskosten
- Taggeld

Rentenprüfung schliesst Eingliederung ab



Wartefrist

AUF von 40%
während 12 Monaten

Anmeldefrist

6 Monate nach
Anmeldung

Zeitpunkt der Festsetzung

Keine Eingliederungsmassnahmen
mehr möglich

Arbeitsunfähigkeit ≠ Erwerbsunfähigkeit

- Arbeitsunfähigkeit bezieht sich auf die angestammte Tätigkeit (Art. 6 ATSG)
- Erwerbsunfähigkeit bezieht sich auf die Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG)



Vorhandenes Potenzial
nutzen

- Um eine Rente beanspruchen zu können muss die Erwerbsunfähigkeit bleibend sein oder längere Zeit dauern = Invalidität (Art. 8 ATSG)

Erwerbsunfähigkeit

- Es werden ausschliesslich Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen berücksichtigt
- Sie müssen mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen sein
- Bei Beweislosigkeit besteht kein Anspruch
- Untersuchungsgrundsatz
- Mitwirkungspflicht und Schadenminderungspflicht

Bemessung Invaliditätsgrad

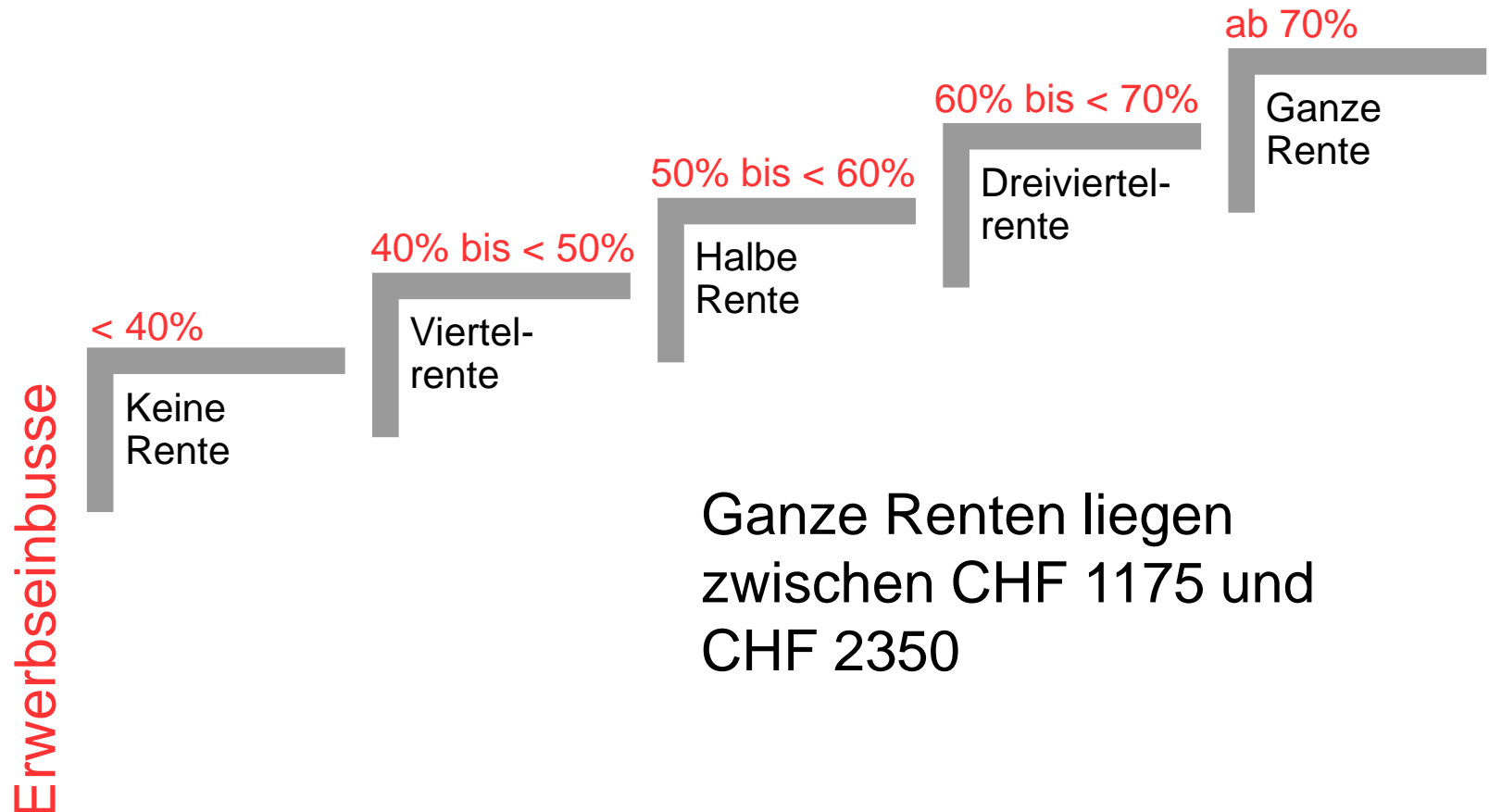
- Einkommensvergleich
- Lohn bei guter Gesundheit / zumutbarer Lohn unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme und unter Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes
- Erwerbseinbusse in Prozenten = IV-Grad
- Definition gilt in der ganzen Sozialversicherung

Beispiel Berechnung IV-Grad

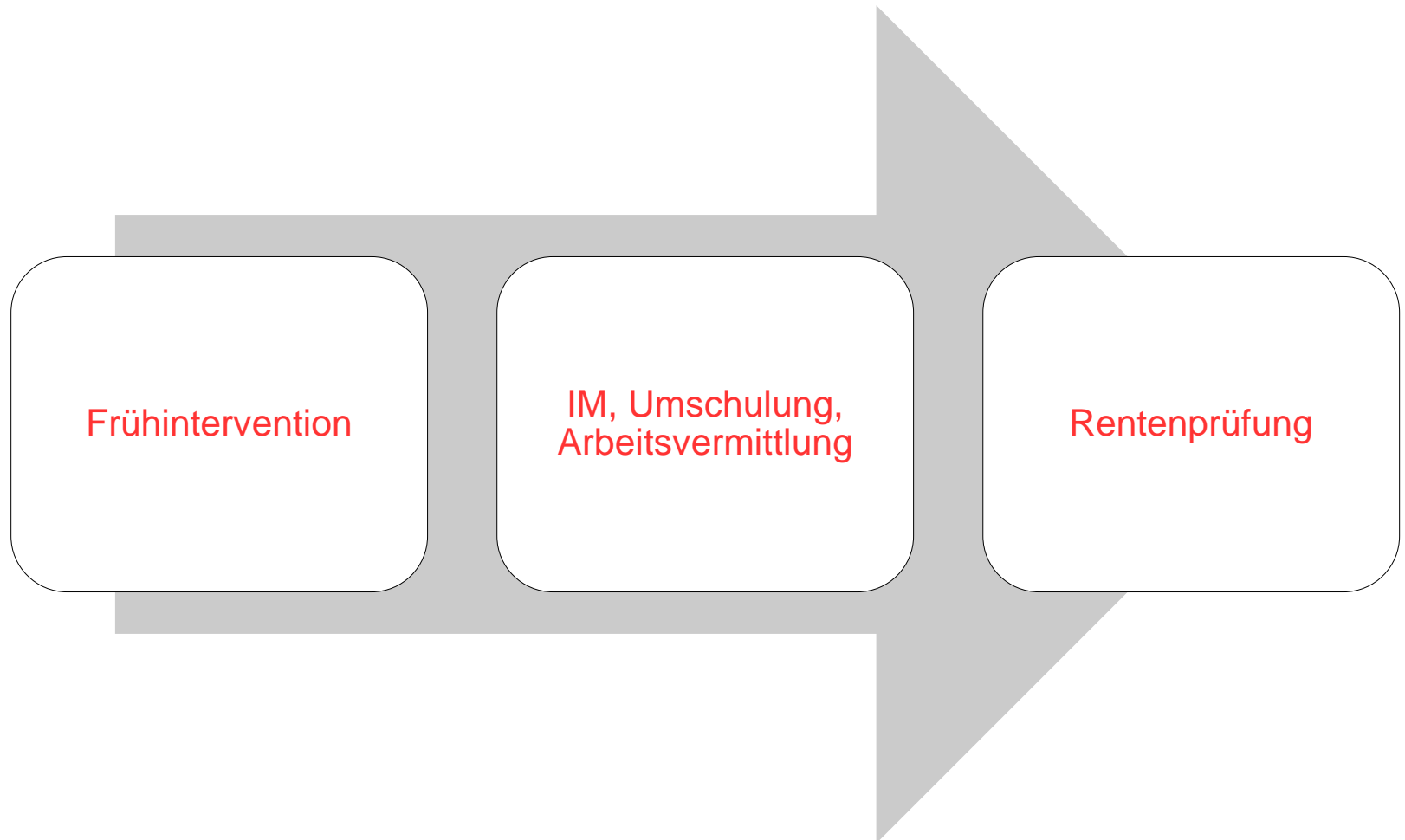
Bisheriger Lohn	CHF 8000
Zumutbarer Lohn	CHF 3800
Lohneinbusse	CHF 4200
IV-Grad	53 Prozent

Anspruch auf eine halbe Rente

Abgestufte Renten



Zusammenfassung Prozess



A blurred office scene. In the background, a woman with red hair is sitting at a desk, talking on a mobile phone. There are two computer monitors on the desk. In the foreground, there are several stacks of papers and folders, some with text like 'Swiss' and 'Arztbericht' visible. The overall scene is out of focus, emphasizing the text overlay.

Die Bedeutung des Arztberichtes

Sicht des Bundesgerichts auf den Arztbericht

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind.
(BGE 122 V 157)

... auf den Hausarztbericht

In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen. (BGE 125 V 351 E. 3cc)

... auf den Bericht des Versicherungsarztes

Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen. (BGE 139 V 225 E. 5.2)

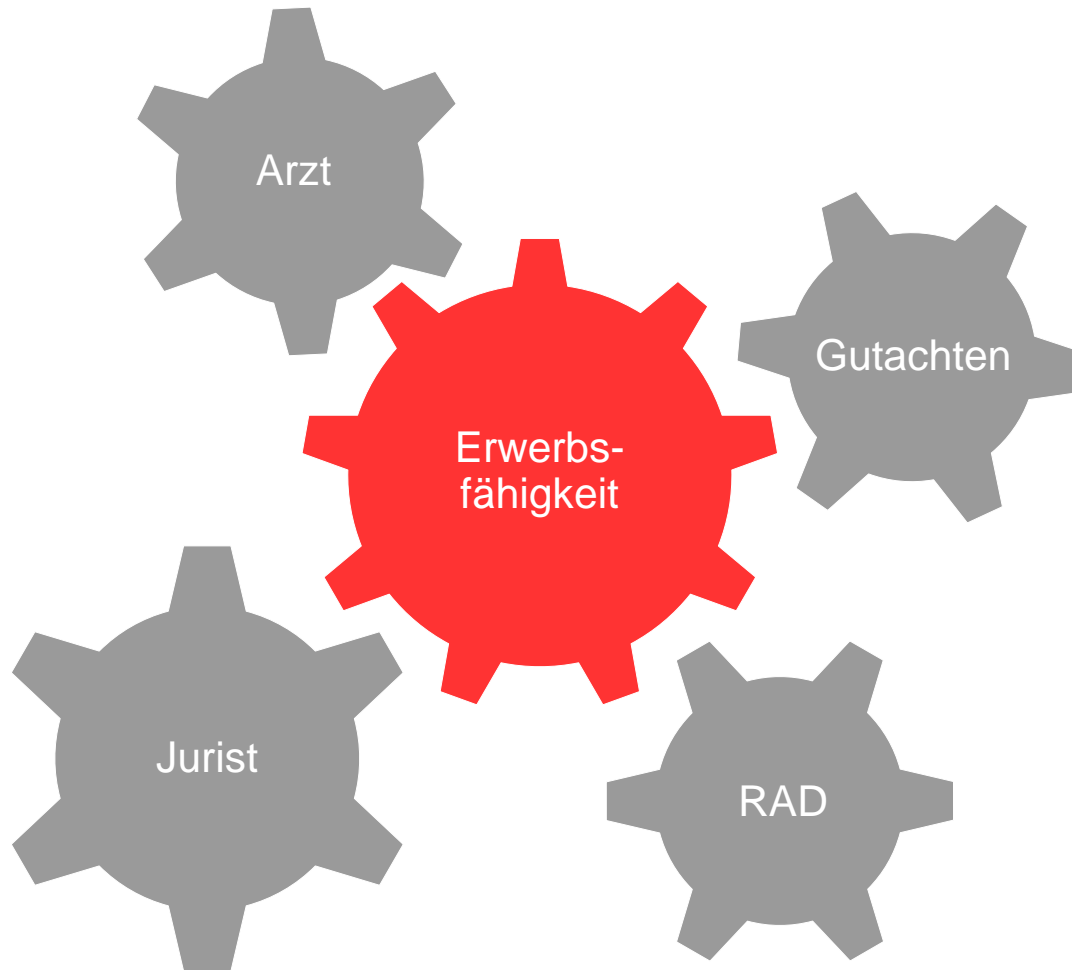
Der Bericht des Hausarztes stellt Weichen

- Der Bericht des Hausarztes / der Hausärztin ist für die IV unverzichtbar
- Je ausführlicher und schlüssiger der Bericht desto mehr Gewicht erhält er und findet Eingang in Gutachten
 - Genaue Diagnose
 - Objektive Befunde (subjektive Beschwerden davon trennen)
 - Verlauf aufzeigen (Zeuge der Krankheitsgeschichte)
 - Ressourcenorientiert beurteilen
 - Soziale Faktoren erwähnen

Optimierungspotenzial von Seiten IV

- Systematischeres Nutzen bereits vorhandener medizinischer Akten bei anderen Versicherungen
- Gezieltere (und damit weniger) Fragen stellen
- Über den Grund der Fragen informieren

Zusammenarbeit Medizin und Recht



Aufgabe des Juristen / der Juristin

- Würdigen der ärztlichen Angaben
- Entscheiden über Beweiskraft und die Notwendigkeit allfälliger weiterer Abklärungen
- Gestützt auf die festgestellten gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen den Grad der Erwerbsunfähigkeit und der Invalidität festlegen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

iv|ai be

IV–Stelle Kanton Bern

Wir eröffnen Menschen Chancen